



**Wirtschaft und Innovation**

Bearbeiter: Mag. Bernhard Trumler

Tel.: 0316/877-2488

Fax: 0316/877-3189

E-Mail: [wirtschaft@stmk.gv.at](mailto:wirtschaft@stmk.gv.at)

[www.verwaltung.steiermark.at/a12](http://www.verwaltung.steiermark.at/a12)

GZ: ABT12-46673/2014-156

Graz, am 29.05.2019

Ggst.: Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung  
Risikoerhebung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Inhaber eines Gewerbes Versicherungsmakler, Versicherungsagent oder Vermögensberater, unterliegen Sie gemäß § 365m1 Abs. 2 Ziffer 4 Gewerbeordnung 1994 den Geldwäschebestimmungen der Gewerbeordnung, wenn sie **im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck\* tätig werden**. Ausgenommen sind Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent, die weder Prämien noch für Kunden bestimmte Beträge in Empfang nehmen und keine Versicherungsprodukte vermitteln, die zueinander in Konkurrenz stehen, oder wenn sie **nebegewerblich tätig werden**.

Sollte von Ihrem Betrieb eine der oben genannten Tätigkeiten ausgeübt werden, so werden Sie darauf hingewiesen, dass für Sie die Geldwäschebestimmungen der Gewerbeordnung gelten. Gemäß § 365n1 Abs. 1 und 2 GewO 1994 sind Sie verpflichtet, Risikobewertungen durchzuführen, nachvollziehbar aufzuzeichnen, evident zu halten und der Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. **Detaillierte Informationen** zu Ihren Verpflichtungen mit einer Downloadmöglichkeit der Risikoerhebungsbögen finden Sie unter folgendem Link <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12433847/127952949>.

Als Arbeitsbehelf wird Ihnen dazu der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich erstellte Risikoerhebungsbogen zur Verfügung gestellt. **Sie werden ersucht, den Risikoerhebungsbogen nach Möglichkeit elektronisch auszufüllen und uns per E-Mail an [wirtschaft@stmk.gv.at](mailto:wirtschaft@stmk.gv.at) bis spätestens 26.06.2019 zu übermitteln.**

\*insb. Lebensversicherungsverträge, Pensionsversicherungsverträge und andere Versicherungsprodukte, denen vor allem Anlagecharakter zukommt z.B. fondgebundene Produkte, bei denen ein geringer Versicherungsanteil und ein hoher Veranlagungsteil zusammentreffen

Sollte Ihr Unternehmen **keine** dieser obengenannten Tätigkeiten im laufenden Wirtschaftsjahr erbracht haben und auch im nächsten Wirtschaftsjahr nicht beabsichtigen, werden Sie ersucht **beiliegende Erklärung zu unterfertigen und uns per E-Mail an [wirtschaft@stmk.gv.at](mailto:wirtschaft@stmk.gv.at) bis spätestens 15.06.2019** zu übermitteln (Formular abrufbar unter <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12433847/127952949>).

**Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung. Wird die beiliegende Erklärung oder der Risikoerhebungsbogen nicht an uns übermittelt, so müssen Sie jedenfalls mit einer Kontrolle Ihres Betriebes durch die Gewerbebehörde rechnen. Werden die Geldwäschebestimmungen der Gewerbeordnung nicht eingehalten, so kann dies verwaltungsstrafrechtliche Folgen haben.**

Hinweis: Die erhobenen Daten dienen der Erstellung einer nationalen Risikoanalyse; diese werden anonymisiert, bezirksweise aggregiert und dem BMDW übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Bernhard Trumler  
(elektronisch gefertigt)